

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Centrums für Biotechnologie (CeBiTec) der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat der Senat der Universität Bielefeld die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Centrums für Biotechnologie (CeBiTec) erlassen:

Präambel

Das Centrum für Biotechnologie bündelt die Potentiale und Entwicklungsmöglichkeiten eines umfangreichen Ensembles von wissenschaftlichen Fächern, besonders der Genomforschung, der Bioinformatik, der Bio-Mathematik und der Biotechnologie. Das CeBiTec agiert fachübergreifend als Kompetenzzentrum für Grundlagenforschung, Technologietransfer, Pflege von Kontakten zu Industrieunternehmen und Kliniken sowie in der Förderung und Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Es ist offen für jede aktive Mitarbeit aus den Fakultäten der Universität Bielefeld. Als zentrale wissenschaftliche Einrichtung bildet das CeBiTec den organisatorischen Rahmen für innovative strategische Forschung und hoch qualifizierende Ausbildung.

§ 1

Rechtsstellung

Das CeBiTec ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bielefeld unter der Verantwortung des Rektorats.

§ 2

Abteilungen

Das CeBiTec umfasst die wissenschaftlichen Abteilungen:

- a) Institut für Bioinformatik (IfB),
 - b) Institut für Genomforschung (IfG),
- sowie die Querschnitts-Abteilungen:
- c) Graduate School in Bioinformatics and Genome Research (GradSchool),
 - d) Bioinformatics Resource Facility (BRF).

§ 3

Aufgaben des CeBiTec

Die Aufgaben des CeBiTec sind:

- a) Verdichtung der Kommunikation zwischen den an der Biotechnologie Beteiligten innerhalb der Universität Bielefeld,
- b) Bündelung der Aktivitäten in Bioinformatik und Genomforschung an der Universität Bielefeld bei der Repräsentation nach außen zur Drittmittelinwerbung, vor allem für interdisziplinäre Forschungsaufträge und Verbundprojekte,
- c) die konzeptionelle Unterstützung bei der Einrichtung und Beteiligung an der Durchführung von innovativen Studiengängen in Bioinformatik und Genomforschung an der Universität Bielefeld,
- d) Pflege von Kontakten zu Industrieunternehmen in der Region und über die Region hinaus,
- e) gezielte Förderung des Transfers von Forschungsergebnissen in den industriellen Bereich,
- f) Außendarstellung des CeBiTec durch einen Internetauftritt und Herausgabe einer Informationsbroschüre.

§ 4

Mitglieder des CeBiTec

(1) Mitglieder des CeBiTec sind:

- a) die in den wissenschaftlichen Abteilungen des CeBiTec tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Universität Bielefeld, sowie vom CeBiTec-Vorstand ins CeBiTec aufgenommene weitere Personen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Universität Bielefeld,
- b) die dem CeBiTec zugeordneten Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Bielefeld,
- c) die dem CeBiTec zugeordneten Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Bielefeld,
- d) die als Studierende an der Universität Bielefeld eingeschriebenen, am CeBiTec tätigen studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte, sowie
- e) die für den Promotionsstudiengang Bioinformatik und Genomforschung der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld eingeschriebenen Studierenden.

(2) Anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität Bielefeld, die längerfristig am CeBiTec tätig werden wollen, kann der Vorstand des CeBiTec auf Antrag die Rechte eines Mitgliedes verleihen. Das Mitglied erkennt beim Beginn der Mitgliedschaft seine mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten an. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende der aktiven Mitarbeit.

§ 5

Vorstand des CeBiTec

(1) Dem Vorstand des CeBiTec gehören an:

- a) die Sprecherinnen und Sprecher der wissenschaftlichen Abteilungen gem. § 10 Abs. 3,
- b) bei 2 wissenschaftlichen Abteilungen 2 weitere Mitglieder, bei 3 wissenschaftlichen Abteilungen 1 weiteres Mitglied nach § 4 Abs. 1 a,
- c) 1 Mitglied nach § 4 Abs. 1 b,
- d) 1 Mitglied nach § 4 Abs. 1 c,
- e) 1 Mitglied nach § 4 Abs. 1 d oder e.

Die Vorstandsmitglieder gemäß b) werden von den Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1 a) aus ihrer Mitte gewählt. Die Vorstandsmitglieder gemäß c) bis e) werden von der Mitgliederversammlung nach Gruppen getrennt gewählt.

(2) Der Vorstand leitet das CeBiTec. Er berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Verabschiedung interner Regelungen, die mehr als eine Abteilung betreffen,
- b) die Beschlussfassung über die Forschungsplanung des CeBiTec,
- c) die Durchführung von Forschungsprojekten, soweit diese nicht von den wissenschaftlichen Abteilungen durchgeführt werden,
- d) die Beratung der Mittelverteilung innerhalb des CeBiTec und die Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Sachmittel, soweit diese Mittel nicht einer wissenschaftlichen Abteilung oder einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind,
- e) Besetzungsvorschläge für Stellen für wissenschaftliche und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 4 dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung, soweit diese nicht einer wissenschaftlichen Abteilung oder einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind,
- f) die Entscheidung über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des CeBiTec, soweit diese nicht einer wissenschaftlichen Abteilung oder einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind,
- g) die Entscheidung über die Aufnahme weiterer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Bielefeld in das CeBiTec nach § 4 Abs. 2,
- h) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Abteilungen in das CeBiTec,
- i) Vorschläge zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des CeBiTec.

(3) Der Vorstand wählt entsprechend § 6 eine geschäftsführende Leiterin oder einen geschäftsführenden Leiter (im Folgenden Sprecherin oder Sprecher genannt).

(4) Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer für das CeBiTec.

(5) Der Vorstand legt jährlich einen Bericht vor, der der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht und der dem wissenschaftlichen Beirat sowie dem Rektorat zur Stellungnahme zugeleitet wird.

(6) Der Vorstand tagt zumindest zweimal jährlich auf Einladung durch die Sprecherin oder den Sprecher. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Vorstandssitzung durch die Sprecherin oder den Sprecher verlangen.

(7) Die Dekaninnen und Dekane der am CeBiTec beteiligten Fakultäten werden wie ein Vorstandsmitglied zu den Sitzungen des Vorstands geladen. Die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen; sie oder er kann sich durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten lassen. Der Vorstand informiert die Dekaninnen und Dekane der beteiligten Fakultäten über alle Angelegenheiten des CeBiTec.

§ 6

Sprecherin oder Sprecher des CeBiTec

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter (Sprecherin oder Sprecher). Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt das CeBiTec innerhalb der Universität und führt dessen Geschäfte. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig und sie oder er erteilt der Mitgliederversammlung Auskunft.

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher lädt schriftlich mit mindestens 14 Tagen Vorlaufzeit zu Sitzungen des Vorstands ein.

(4) Die Sprecherin oder der Sprecher prüft Forschungs-, Projekt- oder ähnliche Anträge aus den Abteilungen auf ihre Durchführbarkeit, insbesondere hinsichtlich der Nutzung von Ressourcen des CeBiTec. Sie oder er legt ein Archiv dieser Anträge an und leitet Anträge an das Rektorat weiter. Bei bedeutenden Vorgängen muss die Sprecherin oder der Sprecher die Zustimmung des Vorstands des CeBiTec einholen; bedeutende Vorgänge sind insbesondere solche, deren Umfang, Finanzvolumen, Zeitdauer oder Ressourcenbelastung einen Rahmen von etwa 10% der jeweiligen Werte für das CeBiTec übersteigt.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer unterstützt die Sprecherin oder den Sprecher bei seinen Aufgaben.

§ 7

Mitgliederversammlung des CeBiTec

(1) Die Mitgliederversammlung des CeBiTec besteht aus allen Mitgliedern gem. § 4 dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Sprecherin oder dem Sprecher schriftlich mindestens einmal jährlich auf Beschluss des Vorstandes, oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des CeBiTec, einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, den Geschäftsbereich des CeBiTec betreffenden Fragen erörtern und Anregungen zu neuen Forschungsrichtungen dem Vorstand zur Beratung vorlegen.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Bericht des Vorstandes entgegen.

§ 8

Aufgaben der wissenschaftlichen Abteilungen

(1) Die Aufgaben des Instituts für Bioinformatik sind:

- a) Koordinierung, Beantragung und Durchführung von Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Bioinformatik,
- b) Organisation eines Seminars in Abstimmung mit den anderen Abteilungen,
- c) Außendarstellung des IfB.

(2) Die Aufgaben des Instituts für Genomforschung sind:

- a) Koordinierung, Beantragung und Durchführung von Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Genomforschung,
- b) Organisation eines Seminars in Abstimmung mit den anderen Abteilungen,
- c) Außendarstellung des IfG.

§ 9

Mitglieder der wissenschaftlichen Abteilungen

(1) Mitglieder des Instituts für Bioinformatik sind:

- a) die Gründungsmitglieder des IfB nach § 4 Abs. 1 a,
- b) die in den am IfB durchgeführten Forschungsprojekten tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) die in den am IfB durchgeführten Forschungsprojekten tätigen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) die als Studierende an der Universität Bielefeld eingeschriebenen und in den am IfB durchgeführten Forschungsprojekten tätigen studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte.

Über Veränderungen der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 a entscheidet die Leitung des IfB.

(2) Mitglieder des Instituts für Genomforschung sind:

- a) die Gründungsmitglieder des IfG nach § 4 Abs. 1 a,
- b) die in den am IfG durchgeführten Forschungsprojekten tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- c) die in den am IfB durchgeführten Forschungsprojekten tätigen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) die als Studierende an der Universität Bielefeld eingeschriebenen und in den am IfG durchgeführten Forschungsprojekten tätigen studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte.

Über Veränderungen der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 a entscheidet die Leitung des IfG.

§ 10

Leitung der wissenschaftlichen Abteilungen

(1) Die Leitung der jeweiligen wissenschaftlichen Abteilungen besteht aus den in den jeweiligen wissenschaftlichen Abteilungen tätigen Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Universität Bielefeld.

(2) Die Abteilungsleitung leitet die wissenschaftliche Abteilung. Sie berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; insbesondere ist sie für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Verabschiedung interner Regelungen, die eine wissenschaftliche Abteilung betreffen,
- b) die Beschlussfassung über die Forschungsplanung der jeweiligen wissenschaftlichen Abteilung,
- c) die Durchführung von Forschungsprojekten, die von der jeweiligen wissenschaftlichen Abteilung durchgeführt werden,
- d) die Beratung der Mittelverteilung innerhalb der jeweiligen wissenschaftlichen Abteilung und die Entscheidung über die Verwendung der der jeweiligen wissenschaftlichen Abteilung zugewiesenen Sachmittel,
- e) Besetzungsvorschläge für Stellen für wissenschaftliche und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen wissenschaftlichen Abteilung, soweit diese nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind,
- f) die Entscheidung über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen wissenschaftlichen Abteilung, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind.

(3) Die jeweilige Abteilungsleitung wählt aus ihrer Mitte eine Abteilungssprecherin oder einen Abteilungssprecher. Die Abteilungssprecherin oder der Abteilungssprecher vertritt die wissenschaftliche Abteilung innerhalb des CeBiTec und innerhalb der Universität und führt die Geschäfte der Abteilung in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist den Mitgliedern der Leitung der Abteilung gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Abteilungssprecherin oder der Abteilungssprecher lädt zu Sitzungen der Abteilungsleitung ein. Personen nach § 4 Abs. 1 b, die (Nachwuchs-) Gruppen oder eigene Projekte leiten, sollen in den Sitzungen der Abteilungsleitung zu allen sie betreffenden Fragen gehört zu werden.

(5) Die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten, aus denen Personen nach § 4 Abs. 1 a Mitglieder einer wissenschaftlichen Abteilung des CeBiTec sind, werden wie ein Mitglied der Abteilungsleitung zu den Sitzungen der Abteilungsleitung geladen. Die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Abteilungsleitung teilnehmen; sie oder er kann sich durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten lassen. Die Abteilungsleitung informiert die Dekaninnen und Dekane der genannten Fakultät(en) über die diese Fakultät(en) betreffenden Angelegenheiten der jeweiligen wissenschaftlichen Abteilung. Die Entwicklungsplanung der wissenschaftlichen Abteilungen erfolgt im Benehmen mit den jeweils beteiligten Fakultäten, wenn Auswirkungen auf die finanziellen, personellen, räumlichen oder instrumentellen Ressourcen einer Fakultät zu erwarten sind.

§ 11

Aufgaben der Querschnittsabteilungen

(1) Die Aufgaben der GradSchool sind:

- a) Die Weiterführung, Aufrechterhaltung und Erweiterung der vom Land NRW geförderten "International NRW Graduate School in Bioinformatics and Genome Research",
- b) die Koordinierung, Beantragung und Durchführung von Drittmittelprojekten für die Einwerbung weiterer Doktoranden-Stipendien für Dissertationen am CeBiTec,
- c) die Bereitstellung des Curriculums und Koordination der Lehrveranstaltungen für den Promotionsstudiengang Bioinformatik und Genomforschung, Koordination der Prüfungen sowie administrative Unterstützung des Promotionsstudiengangs "Bioinformatik und Genomforschung",
- d) die Betreuung der Studierenden des Promotionsstudiengangs "Bioinformatik und Genomforschung",
- e) die Durchführung der wissenschaftlichen Projekte auf dem Gebiet "Bioinformatik und Genomforschung", die im Rahmen der GradSchool eingeworben wurden bzw. eingeworben werden,
- f) Außendarstellung der GradSchool.

(2) Die Aufgabe der "Bioinformatics Resource Facility" (BRF) ist die Grundversorgung des CeBiTec mit Dienstleistungen des Rechnerbetriebs. Hierzu gehört insbesondere:

- a) Der Betrieb einer zentralen Rechnerbetriebsgruppe zur Systemadministration und zum Betrieb von Servern für Programmbetrieb, Kommunikation und Datensicherung,
- b) die Bereitstellung von Computerhardware, Rechenleistung, Datensicherungseinrichtungen und Bioinformatik-Basissoftware für das CeBiTec,
- c) die Erstellung, Aufrechterhaltung und Pflege von Internetseiten für das CeBiTec und die Abteilungen,
- d) die Unterstützung der einzelnen wissenschaftlichen Abteilungen und des CeBiTec bei der Durchführung von Forschungsprojekten,
- e) die Erbringung von Dienstleistungen nach einem Dienstleistungskatalog, welcher vom Vorstand des CeBiTec auf Vorschlag des BRF-Ausschusses (siehe § 12 Abs. 3) beschlossen wird,
- f) die Durchführung wissenschaftlicher Projekte auf dem Tätigkeitsgebiet der BRF, soweit dies die übrigen Aufgaben der BRF nicht beeinträchtigt.

§ 12

Leitung der Querschnittsabteilungen

(1) Die Querschnittsabteilungen werden durch den Vorstand des CeBiTec geleitet.

(2) Für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Querschnittsabteilungen wird vom Vorstand des CeBiTec je eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer ernannt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist gegenüber dem Vorstand des CeBiTec rechenschaftspflichtig.

(3) Der Vorstand des CeBiTec beruft einen BRF-Ausschuss, der die laufenden Arbeiten der BRF koordiniert.

(4) Der Vorstand des CeBiTec beruft unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Bioinformatik und Genomforschung einen GradSchool-Ausschuss, der die laufenden Arbeiten der GradSchool koordiniert.

§ 13

Der Wissenschaftliche Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand in allen Fragen der Arbeit des CeBiTec. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Den jährlichen Bericht des Vorstands entgegenzunehmen und dazu Stellung zu nehmen,
- b) Empfehlungen zu Grundsätzen der wissenschaftlichen Arbeit des CeBiTec zu geben,
- c) alle zwei Jahre und auf der Basis der Berichte des Vorstandes oder nach Teilnahme von Mitgliedern des Beirates an einem Berichtskolloquium, bei dem die wissenschaftliche Arbeit des CeBiTec und seiner Abteilungen dargestellt wird, einen Bericht zu erstellen, in dem zu den Leistungen des CeBiTec Stellung genommen wird. Der Bericht des Beirates wird dem Vorstand und dem Rektorat zugeleitet.

(2) Der Beirat hat das Recht, dem Rektorat jederzeit über die Arbeit des CeBiTec zu berichten.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, die international durch Leistungen auf dem Gebiet der Biotechnologie, der Bioinformatik oder der Genomforschung ausgewiesen sind, und die nicht Mitglied des CeBiTec sind. Zumindest die Hälfte der Mitglieder soll nicht in Deutschland tätig sein. Neben dem Vorstand des CeBiTec haben die Fakultäten der Universität Bielefeld einzeln oder fakultätsübergreifend ein Vorschlagsrecht. Der Senat wählt aus der Reihe der ihm unterbreiteten Vorschläge die Mitglieder des Beirates für die Dauer von vier oder sechs Jahren. Die Amtszeiten der Beiräte sollen so aufeinander abgestimmt werden, dass es keinen Wechsel von mehr als zwei Beiräten alle zwei Jahre gibt. Wiederwahl ist möglich.

§ 14

Änderungen dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschließt der Senat der Universität Bielefeld.

§ 15

Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des CeBiTec tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Centrums für Biotechnologie (CeBiTec) der Universität Bielefeld vom 25. September 1998 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jahrgang 27 Nr. 24, S. 123) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 3. Dezember 2003.

Bielefeld, den 15. Dezember 2003

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann